

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 18

Kiel, den 1. September

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreissatzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg (Finanzsatzung) vom 4. Juni 1983	207
Berichtigung	209
III. Stellenausschreibungen	209
IV. Personalnachrichten	212

Bekanntmachungen

**Kirchenkreissatzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg
(Finanzsatzung)
vom 4. Juni 1983**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Harburg hat am 4. Juni 1983 Änderungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Harburg beschlossen.

Die Neufassung der Finanzsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 — Harburg — H I / H 2

**Kirchenkreissatzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg
(Finanzsatzung)
vom 4. Juni 1983**

§ 1

Grundsatz

(1) Der KK Harburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche (GVObl. 1978 S. 155) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Dek-

kung seines eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Der Verteilung des Kirchensteueraufkommens soll für mindestens 3 Jahre eine Finanzplanung zugrunde liegen. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Finanzzuweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Zuweisungen setzen sich zusammen aus

- a) einer Grundzuweisung je Kirchengemeinde
- b) einer zweckgebundenen Zuweisung für Bauinstandhaltung (Baupauschale)
- c) einer Bedarfszuweisung für Kindertagesstätten
- d) einer Bedarfszuweisung für Neubauten und Bauinstandsetzungen
- e) einer Bedarfszuweisung als Zuschuß für Personalkosten von Pastoren und Mitarbeitern.

(3) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 2, Buchst. a) unberücksichtigt, mit Ausnahme der Erträge aus dem Pfarrvermögen.

(4) Die zweckgebundenen Zuschüsse nach (2) e) werden aus nicht verbrauchten Mitteln der Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung und aus den Zinsen der Rücklage für Besoldung und Versorgung der Pastoren und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung seines eigenen Bedarfs behält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1 ein. Der Anteil wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Zum Bedarf des Kirchenkreises gehören auch

- a) Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises;
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten;
- c) Schuldenaufnahmen für Investitionen und die Ausgaben für den Schuldendienst.
- d) Ausgaben für gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreises, des Gesamtverbandes und der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harburg (Kirchenkreisamt).

(3) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß Entwürfe der Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet darüber der Kirchenkreissynode.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(5) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Jahresrechnung des Kirchenkreises zur Prüfung vor. Der Finanzausschuß kann sich dabei der Hilfe von Fachkräften bedienen. Der Finanzausschuß berichtet der Kirchenkreissynode über die erfolgte Prüfung.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen

(1) Beim Kirchenkreis werden folgende Rücklagen gebildet und aus den laufenden Zuweisungen der Nordelbischen Kirche finanziert:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine allgemeine Ausgleichsrücklage

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, so lange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die allgemeine Ausgleichsrücklage soll zum Ausgleich von unvorhergesehenen Mindereinnahmen bei den Kirchensteuerzuweisungen dienen.

(4) Die Höhe der Rücklagen wird von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

§ 5

Finanzausschuß

(1) Für die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben und zur Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und der Kirchenvorstände wird aus der Mitte der Kirchenkreissynode ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 2 theologischen, 4 nicht-theologischen Mitgliedern und einem Mitarbeiter. Sie werden

von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt je einen Theologen und Mitarbeiter und zwei Nichttheologen zu Stellvertretern. Diese sind ständige Vertreter und werden im Verhinderungsfall des Mitgliedes in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der jeweils an erster Stelle stehende Stellvertreter auf. Die Kirchenkreissynode wählt für den Rest der Amtszeit einen neuen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kirchenkreissynode bzw. für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten behandelt werden.

§ 6

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß diese gegen die Satzung verstoßen oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen oder die Betroffenen finanziell benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der begründeten Entscheidung bei der Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Er soll über den Einspruch innerhalb von 2 Monaten entscheiden. Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde entsprechend kirchengesetzlicher Regelung zulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Desgleichen sind der Kirchenkreisvorstand und der Finanzausschuß zur Auskunft gegenüber den Gemeinden verpflichtet.

§ 8

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

(2) Das Kirchenkreisamt steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der Verwaltungsleiter und seine Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenkreisvorstand kann in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzsatzung erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kirchenkreissatzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Kirchenkreissatzung vom 3. Oktober 1978 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Berichtigung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 15. August 1983 ist bei der Durchnummerierung der Seitenzahlen ein Fehler unterlaufen. Die Nr. 17 fängt mit Seite 199 an und endet mit Seite 206. Gleichzeitig bitten wir das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

Az.: 0571 — VI / V 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. November 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt auf dem Ostufer der Landeshauptstadt. In ihr leben ca. 10 000 Einwohner, davon sind ca. 6 000 evangelische Gemeindeglieder. Im Stadtteil Ellerbek gibt es 2 Grundschulen, 1 Hauptschule und 1 Ganztagsgymnasium. Die ehemalige Arbeitersiedlung ist durch umfangreiche Neubauten erweitert. Die Kirche, das Gemeindehaus und das zu beziehende geräumige und moderne Pastorat liegen zentral im Stadtteil. Die Kirchengemeinde umfaßt 2 Pfarrstellen.

Der künftige Pfarrstelleninhaber bzw. die künftige Pfarrstelleninhaberin sollte die bisher gewachsene vielfältige Arbeit gemeinsam mit dem Kollegen, den hauptamtlichen und den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern mittragen und fortführen. Die bisherige gute Zusammenarbeit mit den Parteien, Vereinen und Verbänden in der Ellerbeker Runde soll weitergeführt werden. In Zusammenarbeit mit der Ellerbeker Runde werden die vielfältigen diakonischen Aufgaben, wie z. B. Schularbeitshilfe, Gemeindekrankenpflege, Essen auf Rädern und Seniorenhilfe wahrgenommen. Der Kirchenvorstand erwartet einen aufgeschlossenen Pastor oder eine aufgeschlossene Pastorin, der bzw. die bereit ist, auch neue Formen der Gemeindearbeit und auch des Gottesdienstes gemeinsam mit den Mitarbeitern zu versuchen und fortzuführen.

Beide Pfarrstelleninhaber der Bugenhagen-Kirchengemeinde haben in der Nachbargemeinde Andreas Aufgaben mitzuübernehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor König, Poppenrade 12, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31/72 35 56; Herr Schmidt, Klosterstraße 118, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31/72 21 10 und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek — P II/P 2

In der Apostel-Kirchengemeinde in Hamburg-Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in einem innerstädtischen, gewachsenen Stadtteil mit hoher Wohndichte. Von den ca. 16 000 Bewohnern, die innerhalb der Gemeindegrenzen leben, sind etwa 8 000 evangelisch. Der Stadtteil befindet sich in einem sozialen Umbruch. Neben einer alteingesessenen Bevölkerung gibt es zunehmend mehr nur kurze Zeit hier lebende Menschen.

Der Wiederaufbau der 1977 abgebrannten Apostelkirche ist seit einem Jahr beendet. Der Gottesdienst, der steigende Besuchszahlen aufweist, und die Gemeindearbeit finden seitdem unter einem Dach statt. Die räumlichen Gegebenheiten des Kirchengebäudes bieten die Möglichkeit zu vielfältigen Aktivitäten.

Im Augenblick arbeiten in der Gemeinde außer einem Küster, einer Gemeinde-Sekretärin mit einer 3/4-Stelle und einer Organistin ein Gemeinde-Diakon mit Schwerpunkt Altenarbeit sowie zwei Pastoren. Außerdem betreibt die Gemeinde in selbständigen Einrichtungen mit den entsprechenden Mitarbeitern Jugend-Sozialarbeit und einen Kindergarten.

Wir suchen eine/einen Pastorin/Pastor, die/der bereit ist, die bestehende Gemeindearbeit gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern durchzuführen und auszubauen, neue Initiativen — besonders mit Kindern — zu entwickeln, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und auf Menschen, auch der Kirche fernstehende, zuzugehen. Sie/Er sollte ein Gespür für die sozialen und gesellschaftlichen Probleme innerhalb des Gemeindegebiets haben und sie aufnehmen, ohne damit auf bewährte Formen kirchlicher Arbeit zu verzichten. Der Gottesdienst, Amtshandlungen, Hausbesuche und Konfirmandenunterricht sollten für sie/ihn wichtige Teile ihrer/seiner Arbeit sein. Auch müßte sie/er eine langfristige Tätigkeit in der Gemeinde anstreben.

Eine geräumige Wohnung mit abgeschlossenem Amts-Trakt in unmittelbarer Nähe der Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Claus-Fr. Dierking, Heußweg 60, 2000 Hamburg 19, Tel. 040/40 88 22, und die 1. Vor-

sitzende des Kirchenvorstandes Frau Eveline Müser, Kieler Straße 306, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/54 53 63 (priv.), 040/41 12-23 04 (dienstl.).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Apostelkirche zu Hamburg (3) — PI / P 2

*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup im Kirchenkreis Blankenese ist die 3. Pfarrstelle vakant und ist möglichst bald mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das Gemeindegebiet ist Teil eines gemischt bebauten Vororts an der nordwestlichen Stadtgrenze Hamburgs mit jetzt rd. 7 500 Mitgliedern. Die Gemeinde verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und einen großen Halbtagskindergarten. Aufgeschlossene Mitarbeiter (Bürokräfte, Diakon, Erzieherinnen, Gemeindegewerkschafter, Kirchenmusiker, Küsterin, Lehrerin i. K., Pastor, Raumpflegerin, Zivildienstleistende) und engagierte Ehrenamtliche wünschen sich eine(n) aktive(n) und ideenreiche(n) Gemeindepastor/in, der/die es versteht, Theologie in praktische Gemeindearbeit umzusetzen und bereit ist, nach Absprache mit den Kollegen ein bis zwei Arbeitsschwerpunkte (vorzugsweise Seniorenarbeit und Kinderarbeit) zu begleiten. Auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Mitarbeiterkreis und zwischen Kirchenvorstand und Mitarbeitern legen wir besonderen Wert.

Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden, alle Schularten sind in erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans Petersen, Tel. 040/8 30 41 50, Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann, Tel. 040/83 60 17 und Propst Herwig Schmidtpott, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-KG Hbg-Lurup (3) — PI / P 2

*

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Arbeitsstätte Kiel — mit dem Dienstsitz in Kiel ist das Amt eines Theologischen Referenten vakant und zum 1. März 1984 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die/der Referent(in) nimmt vor allem die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer an beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein, die Durchführung der Fernstudienlehrgänge Ev. Religion in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule in Schleswig-Holstein, die Fernstudienlehrgänge für Ev. Religionslehrer an beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein und die Förderung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften wahr.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche mit mehrjähriger Religionsunterrichtserfahrung und möglichst auch Gemeindefahrung sowie Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit.

Dienstwohnungsberechtigung besteht nicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Leiter der Arbeitsstätte Kiel des Pädagogisch-Theologischen Instituts, Pastor Hans Reimer, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/5 13 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Päd.-Theol. Institut Nordelbien (3) — P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Kuddewörde im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Dezember 1983 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde umfaßt ca. 1 900 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat. Kirche, Pastorat mit Gemeindegewerkschafter und Kinderspielkreisraum sind in gutem Zustand. Kuddewörde liegt am Sachsenwald, 30 km vom Stadtzentrum Hamburgs entfernt. Grund- und Hauptschule in Kuddewörde; Realschule in Trittau, Schwarzenbek und Aumühle; Gymnasien in Trittau, Schwarzenbek und Wentorf, alle mit Busverbindung erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Steinwarder, 2071 Kuddewörde, Tel. 0 41 54/27 83, der Vakanzvertreter, Pastor Wunsch, Pastorat, 2413 Breitenfelde, Tel. 0 45 42/24 21, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kuddewörde — P III / P 3

*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg für das Evangelische Zentrum Rissen (Referat für Konfirmandenarbeit) mit dem Dienstsitz im Evangelischen Zentrum Rissen ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Verbandsausschusses auf Zeit.

Zum Kirchenkreisverband gehören Gemeinden mit unterschiedlicher soziologischer Struktur: Neben großstädtischen finden sich noch dörflich geprägte Gemeinden; ein Teil der Gemeinden liegt am Stadtrand von Hamburg und ist zur Großstadt hin orientiert. Diese soziologische Vielfalt findet auch ihren Niederschlag in unterschiedlichen Konzeptionen von Gemeindearbeit. Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber bzw. der künftigen Pfarrstelleninhaberin wird eine am Evangelium ausgerichtete Förderung des Konfirmandenunterrichts in den drei

Kirchenkreisen erwartet. Er bzw. sie wird zum Referenten-Kollegium des Evangelischen Zentrums Rissen gehören. Einer der Kollegen wird der nordelbische Beauftragte für den Konfirmandenunterricht sein. Mit ihm und den übrigen Kollegen soll — im Sinne eines gemeindepädagogischen Gesamtzusammenhangs — eine enge Kooperation erfolgen.

Um seine bzw. ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können, soll der künftige Pfarrstelleninhaber bzw. die künftige Pfarrstelleninhaberin unter anderem Pastoren und Mitarbeiter mit unterschiedlichem theologisch-pädagogischen Profil in ihrer jeweiligen Situation begleiten und ihnen zur Beratung zur Verfügung stehen, Modelle und Einzelmaßnahmen, die zu einer stärkeren Integration von Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit führen, anregen und auch selbst durchführen und hierbei mit den Jugendpfarrämtern der Trägerkirchenkreise zusammenarbeiten, Unterrichtsmodelle konzipieren und realisieren, die helfen, das Evangelium für die Konfirmanden erfahrbar zu machen, Seminare zur Fortbildung von Pastoren und Mitarbeitern gestalten, theologische und pädagogische Grundfragen aufgreifen und sie in ihrer Bedeutung für den Konfirmandenunterricht in verschiedenen Kreisen und Gremien (Mitarbeiter, Kirchenvorstände) thematisieren, Projekte (Freizeiten etc.) mit exemplarischem Charakter durchführen, multiplikationsfähige Erfahrungen den Gemeinden in schriftlicher Form zugänglich machen. Gewünscht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die in seiner bzw. ihrer Person biblische Orientierung mit Ideenreichtum, qualifiziertem pädagogisch-theologischem Grundwissen und Einsatzbereitschaft verbindet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Verbandsausschuß des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Dipl.-Kaufmann Alewell, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidpott, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76 und der frühere Amtsinhaber, Pastor Bode, Tel. 040/81 90 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg (3) — PI / P 3

Stellenausschreibungen

Die Luther-Kirchengemeinde, Elmshorn, sucht zum 1. 10 1983 oder später eine/n qualifizierte/n

Diakon/in
(Sozialarbeiter/in, Jugendsekretär/in)

für die Jugendarbeit.

Das Arbeitsgebiet umfaßt insbesondere

- Leitung und Fortentwicklung der guten Jugendarbeit in einem kirchlichen Jugendzentrum
 - Durchführung von Seminaren, Freizeiten.
- Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind zu richten bis zum 10. September 1983 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Luthergemeinde

Herrn Pastor A. Powierski
Köllner Chaussee 68
2200 Elmshorn
Telefon: 0 41 21/7 15 79

Az.: 30 Luthergemeinde Elmshorn — E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hallig Langeness sucht zum 1. 1. 1984 eine

Gemeindegewesener/Krankenpfleger
mit großer Krankenpflegeausbildung.

Eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit wartet auf Sie.

Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Vergütung nach KAT.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte

an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hallig Langeness

Herrn Pastor Jäger
2251 Hallig Langeness
Telefon: 0 46 84/245

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes

Az.: 30 Hallig Langeness — E 1

Personalmeldungen

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1983 der Pastor Wolfram Suhr, bisher in Hamburg-Volksdorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Katharinen, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Wolfgang Teichert, z. Z. in Hamburg, zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Ev. Akademie Nordelbien — Tagungsstätte Hamburg — mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 7. August 1983 der Pastor Hans-Jürgen Ehlers als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bosau, Kirchenkreis Eutin;

am 7. August 1983 der Pastor Reinhard Miether als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Kirchenkreis Angeln;

am 7. August 1983 der Pastor Dr. Matthias Riemer als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

am 7. August 1983 die Pastorin Käthe Stäcker als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Bodelschwingh-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

am 7. August 1983 der Pastor Hartmut Quast als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1983 der Pastor Ulrich Geister, bisher in Pinneberg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Verlust der Pfarrstelle in der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg zur Dienstleistung im Kirchenkreis Rantzau.

Verlängert:

Der Auftrag des Pastors Alexander Kaestner — im Rahmen seiner Beurlaubung seitens der Evangelischen Landeskirche in Württemberg — zur Verwaltung der 3. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg über den 14. April 1984 hinaus bis einschließlich 30. Juni 1986;

die Beurlaubung des Pastors Uwe Michelsen für eine Tätigkeit als Redakteur beim NDR-Fernsehen in Hamburg um weitere 3 Jahre über den 31. Dezember 1983 hinaus;

die Freistellung des Pastors Detlef Ostkamp für den hauptamtlichen Dienst als Militärpfarrer um ein Jahr über den 27. August 1983 hinaus.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5 — DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt